

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Besitzerschein
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 292.

Donnerstag, 16. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts zu Riesa vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzuhängen und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibfläche 7 Silben 18 Pf. Oktopels 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachmessen- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Einwilligter Adressat erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage einzuzogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Butter.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Oktober dts. As. Nr. 520 b F II, Gültigkeitsbereich für Butter betr., wird auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Der Preis für Butter im Kleinhandel darf innerhalb des Bezirks der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa nicht übersteigen:

1. für feinste un-(leicht)gesalzene Süßrahmbutter 2,55 M. für 1 Pfund, 1,28 M. für 1/2 Pfund,
2. für gesalzene Süßrahmbutter und Sauerrahmbutter 2,40 M. für 1 Pfund, 1,20 für 1/2 Pfund,
3. für absollende Ware (minherwertige oder überständige Butter) 1,90 M. für 1 Pfund, 0,95 M. für 1/2 Pfund.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat.

Wer diese Höchstpreissetzungen überschreitet (Verkäufer sowohl wie Käufer), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Außerdem kann angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntgemacht ist.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

V.

Die vorstehenden Höchstpreise treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung

des kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. Armeekorps vom 21. Oktober 1915 festgesetzten Butterpreise.

Großenhain und Riesa, am 15. Dezember 1915.

5865 F II

Die Königliche Amtshauptmannschaft, die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Herr Friedrich Hermann Höhnel, Maurer und Hausbesitzer in Grödel, ist heute als Ortsrichter für Grödel verpflichtet worden.

Riesa, den 15. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Freitag, den 17. Dezember 1915, vorm. 10 Uhr, sollen im Versteigerungsraum 1 Regulator, 1 Glaskontakt, 1 Nährlöschen und 3 Stühle öffentlich gegen vorläufige Vorauszahlung versteigert werden.

Riesa, den 16. Dezember 1915. Der Gerichtsvollzieher des Kal. Amtsgerichts.

Da mit der Dauer des Krieges die Ernährungsfrage immer wichtiger wird, werden die bisherigen Grundstückseigener angewiesen, auch im nächsten Jahre kein Land brach liegen zu lassen, sondern reaktiv zum Anbau von Gemüse, Kartoffeln oder sonstigen, der menschlichen Ernährung dienenden Gewächsen zu benutzen und schon jetzt entsprechend vorzuarbeiten. Gröba, am 14. Dezember 1915.

Der Gemeindeschultheiß.

Die Gemeindesparkasse Gröba

übernimmt völlig kostenlos die offene Aufbewahrung und die Verwaltung von Wertpapieren.

Gärtner am 31. Dezember 1915 und 2. Januar 1916 zahlbaren Kinderscheine von Wertpapieren können wir bereits von heute an kostenfrei ein.

Wertschätzung:

Montag-Freitag: vorm. 8-1 und nachm. 8-5 Uhr.

Sonnabend: vorm. 8-1 und nachm. 2-3 Uhr.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 16. Dezember 1915.

Wie aus der diesbezüglichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer ersichtlich, ist der Höchstpreis für Butter im Kleinhandel innerhalb der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa mit Mf. 2,55 für 1 Pfund 1. Qualität — nicht Mf. 2,56, wie in der Bekanntmachung in der gestrigen Nummer des Blattes angegeben — festgelegt worden und wird durch diese Verordnung die diesbezügliche Bekanntmachung des kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. Armeekorps vom 21. Oktober 1915 aufgehoben.

* Gestohlen wurden hier einer Handelsfrau aus Hohenleisnitz aus einem Tragkorb eine Brotzeit mit 20 Mark und einer Kriegerdecke aus bislangem Alberplatz aus einer Handtasche ein Portemonnaie mit 20 Mark zuhauf. Von den Tätern fehlt bisher noch jede Spur. Es wird jedoch vermutet, dass Schuhnäpfe in Frage kommen. Sachdienliche Erwähnungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

— Die sorgfältige Prüfung der Brotmarken insbesondere auf ihre Gültigkeitsdauer, auch wenn der Aufdruck der Brotmarken klein und schwer lesbar ist, liegt jedem Geschäftsleiter ob, wenn ihm solche Marken vom laufenden Publikum übergeben werden. Die Annahme ungültiger Brotmarken ist kraflos. — Diese wichtige und interessante Entscheidung hat soeben der Strafgerichtsrat des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1915 getroffen. Der Tatbestand ist folgender: Der Geschäftsinhaber Lünzenauer in Chemnitz hatte in seinem Laden Roggen- und Weizenbrot gegen vom Bezirkerverband Zwönitz eingeführte Brotmarken an seine Kunden verkauft. Er hatte den Inhalt der Brotmarken, d.h. den Aufdruck nicht nachgeprüft und infolgedessen nicht festgestellt, dass mehrere ihm eingehändigte Brotmarken ungültig und bereits abgelaufen waren. Die Sache kam zur Anzeige und der Geschäftsinhaber wurde bestraft. Er erhob Einspruch und machte geltend, dass der Druck der Gültigkeitsdauer auf den Brotmarken so klein und unleserlich gewesen sei, dass er die Schrift nicht habe ohne Brille lesen können. Farbe und Druck der Brotkarten hätten sich nicht von einander unterscheiden lassen. Es liege eine unpraktische Anordnung der Behörde vor, die auch später erkannt worden ist, denn die später herausgegebenen Brotmarken hätten sich wochenweise durch rote Striche unterschieden. Es sei ihm schlechterdings unmöglich gewesen, die Schrift auf den in Frage kommenden Brotmarken zu lesen, zumal er über schlechte Augen verfüge. — Das Landgericht Chemnitz hielt die Bekämpfung wegen Vergehen gegen die Bundesratsverordnung vom 28. Januar 1915 aufrecht. Es sei zwar umständlich, so führt das Landgericht aus, die Brotmarken auf ihre Gültigkeitszeit hin zu prüfen, aber es sei Willkt eines Geschäftsinhabers, diese Prüfung selbst bei schlechter Schrift, im Interesse der Allgemeinheit gewissenhaft vorzunehmen. — Auch die gegen das Landgerichtliche Urteil eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht Dresden erkannte auf kostengünstige Vermerkung des Rechtsmittels und führte aus, dass der Angeklagte es hätte vermeiden können und müsste, bei Anwendung der nötigen Sorgfalt ungültige Brotmarken anzunehmen. Sein Einwand, dass die Lassarität des Aufdrucks auf den Brotmarken mangelhaft gewesen sei, könne keine Beachtung finden. Auch der Begriff der Unbilligkeit sei von den Vorinstanzen, nicht verkannt worden. (Urteil des Sachs. O.-L.-G. v. 18. 12. 15.)

— Die österreichischen Staatsbahnen, sowie alle gröheren Privatbahnen Österreichs haben bekanntlich den Angehörigen von Kranken, verwundeten oder ihrer Krankheit

oder ihren Wunden erlegenen österreichischen und ungarischen Kreisern für die Fahrt zum Besuch dieser Personen oder zur Teilnahme an deren Beerdigung Beförderung zu halbem Fahrpreis zugestanden. Auf Grund einer mit den deutschen Bahndienstleistungen getroffenen Vereinbarung wird nunmehr diese Begünstigung mit Gültigkeit vom 15. Dezember dahin erweitert, dass die bezeichneten Personen für solche Reisen auch auf den deutschen Bahnen unter den dort geltenden Voransetzungen eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen kannen.

— Am 13. Dec. traten die Vertreter der dem Verband der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke Sachsen angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände in Dresden an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Man nahm dabei Stellung zu dem Vorhaben der Regierung, die Elektrizitätsversorgung des Landes aus den Händen der Gemeinden zu nehmen und von Staat wegen durchzuführen. Die Tatsache, dass die Staatsregierung der nun ihr bisher geführten Planung der Gemeinden, die von Ihnen bis jetzt einzeln erfolgte Elektrizitäts-Erzeugung in zwei großen Gemeindeverbandswerken zu zentralisieren, neuerdings ablehnend gegenübergetreten ist, hat bei allen dem Verbande angehörenden Gemeinschaften erneute Beunruhigung geweckt, die in der Versammlung zu lebhaftem Ausbrand kam. Der Plan der Regierung, die Elektrizitätsversorgung des Landes zum Gegenstand eines staatlichen Betriebes nach Art der staatlichen Bergwerke, Hütten, Porzellanmanufaktur usw. zu machen, hat bereits in weiten Kreisen zu schweren Bedenken geführt. Diese Bedenken wurden auch in der Versammlung, und zwar auf allen Seiten, geteilt, und dies führte zu dem einstimmigen Beschluss, sich gegen den Plan des Ministers zu erklären. Dagegen war man dazu bereit, das Gemeinden und Gemeindeverbände sich mit dem Staat zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammenzuschließen, in dem jedoch der Staat, damit nicht die gegen eine Staatsregie zu erhebenden Bedenken einen aufzuhalten, nicht das Lebendigem haben darf. An der Hoffnung, dass der Versuch einer Vermittlung in dieser Richtung erfolgreich sein wird, befahl man, die Unterlagen des vom Verbande für die gemeinsame Elektrizitätsversorgung bearbeiteten Projekts gegen Entstättung der Hälfte der vom Verbande aufgewendeten Kosten dem Staat zur Einsichtnahme und Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

— Für den neuen Balkanexpress Berlin-Konstantinopel stellt die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung Wagen neuester und besserer Bauart zur Verfügung. Besondere Bedeutung wird auf die Wahl der Schaffäfte gelegt. Dagegen war eine Beschaffung dieser Wagen in der Bekanntmachung nicht ausgesprochen. Eine solche Beschaffung erfolgt jetzt durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1915, für Wismar und Elster, jedoch lediglich für die Züge 22, 24, 27, 28 und 31 der Bekanntmachung vom 15. März 1915. Betroffen von der neuen Verordnung werden nach § 3 nur solche Personen, Firmen usw., die bereits nach § 2 der Verordnung vom 15. März 1915 zur Bekanntmachung verpflichtet waren. Die Beschaffungsermächtigung ist auch in diesem Falle lediglich als eine Verfügbungsbeschränkung, deren nähere Einzelheiten im § 3 der neuen Verordnung ausführlich dargelegt sind. Für das unmittelbar als Aufzug zum Bahnhof verwendbare Material der Wismarschen Züge 24 und 27 wird im § 6 der Verordnung ein Höchstpreis von 20 Mark für je ein Kilogramm Wismarangebot bei Barzahlung frei Werk des Werkzeugfabrikanten festgesetzt. Die Verordnung wird in der üblichen Weise durch Anschlag, Veröffentlichung in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Ein fortlaufendes Studium des Werkautes ist im Hinblick auf den nicht einfachen Inhalt der Vorschriften für alle betroffenen Personen und Firmen unerlässlich.

gute Angaben auf Grund amtlicher Unterlagen. Vom 1. Oktober 1914 bis Ende September 1915 traten in den Ruhestand 83 Lehrer und 8 Lehrerinnen. Das Durchschnittsalter der Lehrer betrug 50 Jahre 10 Monate 23 Tage, das der Lehrerinnen 46 Jahre 7 Monate 8 Tage. Im Amt verstorben sind 72 Lehrer und 1 Lehrerin. Die Lehrer erreichten ein Durchschnittsalter von 46 Jahren 1 Monat und 13 Tagen. Im Ruhestand verstorben 95 Lehrer und 5 Lehrerinnen. Hier betrug das Durchschnittsalter der Lehrer 50 Jahre 10 Monate 9 Tage, das der Lehrerinnen 42 Jahre 10 Monate 4 Tage. Verstorben sind im vergangenen Jahre im Amt und Ruhestand 174 Lehrer und 6 Lehrerinnen. Das durchschnittliche Sterbealter der Männer betrug 60 Jahre 5 Monate 9 Tage, das der Frauen 51 Jahre 24 Tage. Nadelarbeits- und Haushaltsschreiner sind in dieser Zusammenstellung nicht mit eingeflossen.

— Aus dem soeben veröffentlichten Jahresbericht über den Stand des sächsischen Turnwesens vom 1. Januar 1915 ist zu erkennen, dass der Turnbetrieb fast überall weiter geführt worden ist, wenn auch von manchen Vereinen nicht in vollem Umfang. Der sächsische Turnkreis umfasste am 1. Januar 1915 in 1289 Vereinen (nicht als im Vorjahr) 165 304 Vereinsangehörige über 14 Jahre, davon waren 125 811 Erwachsene über 17 Jahre (neuerlich, jenseit 30 493 Söhlinge 14-17 Jahren neuverkehrt). Die Zahl der turnenden Mädchen und Frauen belief sich auf 15 495. Ins Jahr traten ein 54 306 Turner; aus mancher Turner starb den Helden Tod, und groß ist die Zahl dieser, die sich hohe Auszeichnungen durch harte Taten im Kampf für das Vaterland erwarben. Die größte Zahl der Turnersoldaten stellte der Leipziger Schlachtfeldgau mit 608 ins Herz eingetretene Turner, dann folgte der 6. Gau Mittel-Sachsen mit 4200 und das Vogtland mit 3822 aus dem 16. Gau und mit 3754 aus dem 17. Gau. Die Zahl der Jugendturner ist von 32 508 auf 39 493 (plus 6925) gestiegen. Diese Zunahme von fast 24 Prozent im Vergleich zu den Vereinsangehörigen ist bisher noch nie zu verzeichnen gewesen.

— Der allgemeine Wandertag der Deutschen Turnerföderation bleibt nach einem Beschluss des Ausschusses der Deutschen Turnerföderation des Himmelskriegs. Wenn eine Verlegung notwendig erscheint, soll auch einer der nächstfolgenden Sonntage benutzt werden können.

— Am 1. Durch Bekanntmachung vom 15. März 1915 waren bisher Worte an Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan verpflichtig. Dagegen war eine Beschaffung dieser Metalle in der Bekanntmachung nicht ausgesprochen. Eine solche Beschaffung erfolgt jetzt durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1915, für Wismar und Elster, jedoch lediglich für die Züge 22, 24, 27, 28 und 31 der Bekanntmachung vom 15. März 1915. Betroffen von der neuen Verordnung werden nach § 3 nur solche Personen, Firmen usw., die bereits nach § 2 der Verordnung vom 15. März 1915 zur Bekanntmachung verpflichtet waren. Die Beschaffungsermächtigung ist auch in diesem Falle lediglich als eine Verfügbungsbeschränkung, deren nähere Einzelheiten im § 3 der neuen Verordnung ausführlich dargelegt sind. Für das unmittelbar als Aufzug zum Bahnhof verwendbare Material der Wismarschen Züge 24 und 27 wird im § 6 der Verordnung ein Höchstpreis von 20 Mark für je ein Kilogramm Wismarangebot bei Barzahlung frei Werk des Werkzeugfabrikanten festgesetzt. Die Verordnung wird in der üblichen Weise durch Anschlag, Veröffentlichung in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Ein fortlaufendes Studium des Werkautes ist im Hinblick auf den nicht einfachen Inhalt der Vorschriften für alle betroffenen Personen und Firmen unerlässlich.